

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN PARASTONE BV

Artikel 1: Definitionen

In diesen allgemeinen Bedingungen wird verstanden unter:

1. Parastone BV: Die GmbH des niederländischen Rechts Parastone BV., mit Sitz in 's-Hertogenbosch, Die Niederlande.
2. Allgemeine Bedingungen: Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen von Parastone BV.
3. Auftraggeber: Die natürliche oder juristische Person, die mit Parastone BV einen Vertrag eingeht über die Lieferung von Sachen und/oder über die Leistung und Erbringung von Diensten. Unter Auftraggeber wird auch die natürliche oder juristische Person verstanden, die durch Parastone BV ein Angebot unterbreiten lässt.
4. Vertrag: Der in Absatz 3 umschriebene Vertrag.
5. Die Arbeit: Die Gesamtheit der vereinbarten Arbeiten und Dienste (einschließlich eventueller Entwurf) und/oder Lieferungen.

Artikel 2: Anwendbarkeit

1. Die allgemeinen Bedingungen finden auf alle Angebote wie auch auf die Verträge Anwendung, es sei denn, dass zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Parastone BV lehnt die Anwendbarkeit von eventuellen allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen des Auftraggebers ausdrücklich ab.
3. Dadurch, dass er einen Auftrag erteilt und/oder einen Vertrag eingeht, akzeptiert der Auftraggeber die allgemeinen Bedingungen und werden die allgemeinen Bedingungen dafür gehalten, (stillschweigend) Teil des Vertrags zu sein.
4. Wenn irgendeine Bestimmung aus den allgemeinen Bedingungen nichtig ist oder aufgehoben wird, werden die übrigen Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen uneingeschränkt in Kraft bleiben und werden die Parteien Rücksprache halten, um neue Bestimmungen als Ersatz der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmung zu vereinbaren. Dabei wird der Zweck und das Ziel der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmung so viel wie möglich beachtet werden.
5. Wenn zwischen den Parteien eine Situation eintritt, die nicht in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen ist, dann muss diese Situation dem Sinn dieser allgemeinen Bedingungen nach beurteilt werden.
6. Wenn Parastone BV nicht immer strikte Befolgung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die diesbezüglichen Bestimmungen keine Anwendung finden, oder dass Parastone BV auf irgendeine Weise das Recht verlieren würde, in anderen Fällen zu verlangen, dass die Bestimmungen dieser Bedingungen genau befolgt werden.

Artikel 3: Angebote und Zustandekommen Vertrag

1. Alle Angebote und Offerten von Parastone BV sind völlig unverbindlich, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Ein Vertrag kommt erst zu Stande, nachdem dieser von Parastone BV schriftlich bestätigt worden ist, oder aber zum Zeitpunkt, an dem von Parastone BV der Inhalt des Vertrags zur Ausführung gebracht wird, oder dem Auftraggeber die sich darauf beziehende Rechnung zugestellt/ausgehändigt wird.
3. Eine schriftliche Bestätigung von Parastone BV wird dafür gehalten, für korrekt und richtig befunden zu sein, wenn nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Versand durch Parastone BV Beschwerdeschriften erhalten wurden.
4. Mündliche Zusage von und Abmachungen mit Mitarbeitern von Parastone BV verpflichten sie nicht, als nachdem und sofern sie von Parastone BV schriftlich bestätigt worden sind.
5. Wenn, nach dem Zustandekommen des Vertrags, vom Auftraggeber hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführung Änderungen verlangt werden, müssen diese Parastone BV rechtzeitig und schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Parastone BV behält sich das Recht vor, auf der Grundlage der vorerwähnten Änderung eine Anpassung des Preises vorzunehmen.
6. Wenn dem Auftraggeber von Parastone BV ein Modell, Muster, Vorbild und/oder andere Angaben verschafft sind, wurden diese nur zur Andeutung erteilt. Die zu liefernden Sachen können abweichen, es sei denn, dass zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, dass die zu liefernden Sachen dem Modell, Muster oder Vorbild entsprechen werden.

Artikel 4 Auflösung

1. Kündigung des Vertrags ist nicht möglich, außer den in den allgemeinen Bedingungen genannten Ausnahmefällen.
2. Wenn eine Partei versäumt, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist die andere Partei - außer demjenigen, was in dem Vertrag bestimmt ist – berechtigt, den Vertrag mittels eines Einschreibens oder Zustellungsurkunde außergerichtlich aufzulösen. Die Auflösung wird erst stattfinden, nachdem – sofern erforderlich - die säumige Partei schriftlich von der Inverzugsetzung benachrichtigt ist und ihr eine angemessene Frist gewährt ist, das Versäumnis zu beheben.
3. Ferner ist die eine Partei berechtigt, ohne dass irgendeine Aufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich sein wird, den Vertrag außergerichtlich mittels eines Einschreibens oder Zustellungsurkunde mit sofortiger Wirkung ganz oder zum Teil aufzulösen, wenn:
 - a. die andere Partei (vorläufig) Zahlungsaufschub beantragt oder ihr (vorläufig) Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - b. die andere Partei ihren eigenen Konkurs beantragt oder der Konkurs über sie verhängt wird;
 - c. über die andere Partei die – vorläufige – Anwendung der Schuldsanierungsregelung kraft des Gesetzes Schuldsanierung natürliche Personen ausgesprochen wird;
 - d. das Unternehmen der anderen Partei liquidiert wird;
 - e. die andere Partei ihr heutiges Unternehmen aufgibt;
 - f. ohne Dazutun dieser Partei ein erheblicher Teil des Vermögens der anderen Partei mit Beschlagnahme belegt wird, oder aber wenn die andere Partei auf andere Weise nicht länger dafür gehalten wird, in der Lage zu sein, die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können.
4. Wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auflösung bereits Leistungen zur Erfüllung des Vertrags erhalten hatte, kann er den Vertrag nur zum Teil auflösen und zwar ausschließlich den Teil, der von oder im Auftrag von Parastone BV noch nicht erfüllt ist.
5. Beträge, die Parastone BV dem Auftraggeber vor der Auflösung im Zusammenhang mit demjenigen, was sie bereits zur Erfüllung des Vertrags geleistet hat, in Rechnung gestellt hat, schuldet der Auftraggeber ihr weiterhin unvermindert und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort einklagbar.
6. Wenn der Auftraggeber, nachdem er – sofern notwendig - deswegen in Verzug gesetzt ist, irgendeine Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist Parastone BV berechtigt, ihre Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber aufzuschieben, ohne dadurch zu irgendeinem Schadenersatz dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet zu sein. Dazu ist Parastone BV ebenfalls berechtigt in den unter Absatz 3 dieses Artikels bezeichneten Umständen.

Artikel 5 Preise

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive der Umsatzsteuer (MwSt.) und anderer behördlicherseits auferlegten Abgaben, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist.

Artikel 6 Annullierung

1. Annullierung des Auftrags ist nur möglich, wenn die von Parastone BV bestellten Sachen noch nicht verbindlich für den Auftrag sind.
2. Der Auftraggeber schuldet Parastone BV bei Annullierung unter den in Absatz 1 genannten Umständen einen Schadenersatz in Höhe von 15% der Auftragssumme.

Artikel 7 Erfüllung Vertrag

1. Parastone BV kann nicht für übliche Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewichte, Farb(echtheit), und dergleichen der gelieferten Sachen haftbar gemacht werden.
3. Parastone BV ist berechtigt, den Vertrag aus Vernunftgründen in Teilen auszuführen und in Rechnung zu stellen.
4. Wenn der Vertrag nur zum Teil erfüllt werden kann, wird der Restposten zur Nachlieferung notiert werden. Der Auftraggeber wird darüber benachrichtigt werden und ist alsdann berechtigt, innerhalb von acht Tagen nach der Mitteilung, den Vertrag in Bezug auf den nicht erfüllten Teil schriftlich aufzulösen. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz erheben.

5. Ein von Parastone BV angegebener Übergabetermin ist immer nur eine Andeutung. Wenn Parastone BV den angegebenen Übergabetermin nicht einhalten kann, wird sie dies dem Auftraggeber so bald wie möglich mitteilen und dabei den vermutlichen neuen Übergabetermin angeben. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz erheben.
6. Wenn Lagerung und/oder Transport der abzuliefernden Sachen vereinbart ist, erfolgt dies für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
7. Bei sogenannten Sichtlieferungen oder Lieferungen in Konsignation, ist der Auftraggeber für alle Schäden (dies umfasst auch Diebstahl) an den gelieferten Sachen haftbar. Falls Diebstahl vorliegt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Parastone BV den Betrag auf dem Sicht- oder Konsignationsschein zu bezahlen.
8. Parastone BV ist berechtigt, dem Auftraggeber Anfahrtskosten in Rechnung zu stellen, vorausgesetzt, dass dies beim Abschließen des Vertrags vereinbart ist.
9. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt Lieferung ab dem Lager von Parastone BV.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sachen am festgesetzten Ablieferungstermin in Empfang zu nehmen. Wenn der Auftraggeber die Sachen nicht an diesem Termin in Empfang nimmt oder nehmen möchte, werden die Sachen dennoch dafür gehalten, dem Auftraggeber geliefert zu sein. Parastone BV ist dann berechtigt, unbeschadet anderer Rechte von Parastone BV in Bezug auf die Sachen, die Sachen für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers abzutransportieren und zu lagern, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Parastone BV hat das Recht, die Sachen weiterhin zu lagern, bis die Kosten des Transports und der Lagerung vom Auftraggeber bezahlt sind. Artikel 14 dieser allgemeinen Bedingungen, bleibt unberührt.

Artikel 8 Unvorhersehbare Komplikationen

1. Wenn unvorhergesehene Komplikationen eintreten, teilt Parastone BV dies dem Auftraggeber so bald wie möglich mit.
2. Eventuelle zusätzliche Kosten die Parastone BV im Zusammenhang mit einer unvorhergesehenen Komplikation aufwenden muss, wodurch sofortiges Handeln notwendig ist und die angemessen sind, um den Schaden zu beschränken, müssen vom Auftraggeber vergütet werden.
3. Im Falle, dass die unvorhergesehene Komplikation kein sofortiges Handeln erfordert, kann der Auftraggeber Mehr- oder Minderarbeit veranlassen.

Artikel 9 Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber setzt Parastone BV rechtzeitig davon in Kenntnis, wenn sich seine Adresse und/oder Telefonnummer geändert hat, wie auch wenn sich der eventuell vereinbarte Ort der Lieferung geändert hat.
2. Wenn sich der Fortgang der Arbeit durch Umstände im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels verzögert und dies dem Auftraggeber zugeschrieben werden kann, oder aber die Lieferung verzögert sich durch andere Umstände, die dem Auftraggeber zugeschrieben werden können, muss der Auftraggeber den sich daraus ergebenden Schaden von Parastone BV ersetzen.
3. Die Parastone BV vom Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrags zur Verfügung gestellten Sachen, wie Zeichnungen, Modelle, fotografische Aufnahmen, Muster, Entwürfe, usw., werden nach der Erfüllung des Vertrags zulasten der Auftraggebers zurückgeschickt. Parastone BV hat das Recht, die Rückgabe zu verschieben, so lange der Auftraggeber nicht all seinen Verpflichtungen Parastone BV gegenüber nachgekommen ist.

Artikel 10 Beschwerden

1. Der Auftraggeber muss die gelieferten Sachen bei der Ablieferung auf erkennbare Mängel hin kontrollieren. Eventuelle vom Auftraggeber festgestellte Mängel müssen Parastone BV unverzüglich vom Auftraggeber gemeldet werden und Parastone BV innerhalb von zehn Tagen nach der Lieferung schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden. Der Auftraggeber muss auf jeden Fall überprüfen, ob die Qualität und/oder die Quantität der gelieferten Sachen mit demjenigen übereinstimmen, was vereinbart worden ist und den Anforderungen, die die Parteien diesbezüglich vereinbart haben, entspricht.
2. Sonstige Beschwerden müssen vom Auftraggeber innerhalb von zehn Tagen nach der Offenbarung des Mangels, Parastone BV schriftlich zur Kenntnis gegeben sein.
3. Beschwerden in Bezug auf einen Teil des Vertrags können nicht zur Auflösung des gesamten Vertrags führen, es sei denn, dass dies unlöslich mit einander verbunden ist.
4. Parastone BV muss immer die Gelegenheit verschafft werden, eine eingereichte Beschwerde zu beurteilen und Gelegenheit geboten werden, einem festgestellten Mangel abzuwehren.

5. Beschwerden schieben die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht auf.

Artikel 11 Haftung

1. Unbeschadet zwingender Rechtsvorschriften, wie auch unter Wahrung der Rechtsregeln der Billigkeit, ist Parastone BV nicht verpflichtet, irgendeinen Schaden welcher Art auch immer, direkt oder indirekt, zu vergüten, der an Sachen oder Personen bei oder vom Auftraggeber oder einem Dritten entstanden ist, welcher Schaden infolge der Erfüllung des Vertrags entstanden ist.

2. Die unter Absatz 1 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn es sich um Absicht und/oder bewusste Leichtfertigkeit von Parastone BV handelt.

3. Parastone BV hat jederzeit das Recht, wenn und sofern möglich, eventuellen Schaden des Auftraggebers ungeschehen zu machen. Dazu wird auch das Recht von Parastone BV gezählt, Maßnahmen zu treffen, diesen eventuellen Schaden zu vermeiden oder aber zu beschränken.

4. Parastone BV ist ausschließlich haftbar für direkten Schaden. Unter direkten Schaden werden nur die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens verstanden, sofern sich die Feststellung auf Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, die eventuellen angemessenen Kosten, die aufgewandt wurden, damit die mangelhafte Leistung von Parastone BV dem Vertrag entspricht, sofern diese Parastone BV zugeschrieben werden können und angemessene Kosten, aufgewandt zur Vermeidung oder Beschränkung von Schaden, sofern der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zur Beschränkung von direktem Schaden im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen geführt haben.

5. Die Haftung von Parastone BV ist auf jeden Fall beschränkt auf die Leistung, die von der Haftpflichtversicherung von Parastone BV gezahlt wird, zuzüglich des Betrags einer eventuellen Selbstbeteiligung.

6. Im Falle, dass Dritte Parastone BV wegen Schaden belangen, verursacht durch ein Handeln/Unterlassen von Parastone BV und/oder ihrer Mitarbeiter, wird der Auftraggeber Parastone BV in denjenigen Fällen bedingungslos Gewähr leisten, in denen Parastone BV in Bezug auf den Auftraggeber nicht (mehr) haftbar ist, ob aufgrund dieser Bedingungen, oder sonst irgendwie. Im Falle, dass Parastone BV dennoch verpflichtet ist, Dritten Schadenersatz zu leisten, kann Parastone BV Rückgriff auf den Auftraggeber nehmen. Dieser Rückgriffs Anspruch erstreckt sich auf den von Parastone BV zu bezahlenden/bezahlten Schadenersatz, wie auch auf die Zinsen und Kosten im Sinne des Paragraphen 6:96 Absatz 2 Buchstaben A bis einschließlich C des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

7. Das Risiko von Verlust, Beschädigung oder Wertminderung geht auf den Auftraggeber über zum Zeitpunkt, zu dem die Sachen durch Parastone BV in die Gewalt des Auftraggebers gebracht werden. Im Falle, dass die Situation beschrieben in Artikel 7 Absatz 10 eintritt, gilt, dass die Sachen dafür gehalten werden, in die Gewalt des Auftraggebers gebracht zu sein.

Artikel 12 Höhere Gewalt

1. Wenn bei Parastone BV ein Fall der höheren Gewalt eintritt, dann werden ihre Verpflichtungen aufgrund des Vertrags aufgeschoben, so lange der Zustand der höheren Gewalt andauert.

2. Unter höhere Gewalt wird jeder Umstand verstanden, der nicht vom Willen von Parastone BV abhängt, der die Erfüllung des Vertrags dauernd oder vorübergehend verhindert und der weder kraft Gesetzes, noch nach Maßstäben des Rechts und der Billigkeit ihr Risiko sein soll.

3. Sobald bei Parastone BV ein Zustand der höheren Gewalt eintritt, wie im ersten Absatz dieses Artikels erwähnt, wird sie dies dem Auftraggeber mitteilen.

4. Sofern dabei nicht bereits inbegriffen, wird unter höhere Gewalt auch verstanden: Arbeitseinstellung, Betriebsbesetzung, Blockaden, Embargo, behördliche Maßnahmen, Krieg, Revolution, Terrorismus und/oder irgendein damit gleichzustellender Zustand, Stromstörungen, Störungen bei elektronischen Übertragungsleitungen, Brand, Explosion und andere Katastrophen, Wasserschaden, Überschwemmung, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, wie auch umfangreiche Krankheit epidemiologischer Natur des Personals.

5. Der Aufschub wird jedoch nicht für Verpflichtungen gelten, auf die sich die höhere Gewalt nicht bezieht und die bereits vor dem Eintreten des Zustands der höheren Gewalt entstanden sind.

6. Wenn der Zustand der höheren Gewalt drei Monate gedauert hat, oder sobald feststeht, dass der Zustand der höheren Gewalt länger als drei Monate dauern wird, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag zwischenzeitlich zu beenden, ohne Berücksichtigung irgendeiner Kündigungsfrist. Der Auftraggeber ist auch nach einer solchen Beendigung des Vertrags verpflichtet, die an Parastone BV von ihm geschuldeten Vergütungen, die sich auf den Zeitraum

vor dem Zustand der höheren Gewalt beziehen, an Parastone BV zu bezahlen.

7. Parastone BV ist während des Zustands der höheren Gewalt nicht verpflichtet, weder irgendeinen Schaden von oder bei dem Auftraggeber zu vergüten, noch ist sie dazu verpflichtet nach Beendigung des Vertrags, wie im vorigen Absatz dieses Artikels bezeichnet.

Artikel 13 Bezahlung

1. Bei Ankäufen müssen die Rechnungen spätestens Dreißig Tage nach Rechnungsdatum vom Auftraggeber bezahlt sein, ohne irgendeinen Abzug, Verrechnung oder Ausgleich, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Situation im Sinne des Artikels 7 Absatz 10 dieser allgemeinen Bedingungen, gibt keinen Anlass, von der Zahlungsfrist abzuweichen.

2. Bei Überschreitung der in Absatz 3 genannten Frist ist der Auftraggeber, unbeschadet des zwingenden Rechts, ab dem Tag, an dem diese Frist verstrichen ist, in Verzug, ohne dass dazu irgendeine weitere Inverzugsetzung seitens Parastone BV erforderlich sein wird. In einem solchen Fall schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen (Handels-) zinsen, zuzüglich 3% auf der Grundlage einer Jahresberechnung, über den offenstehenden Betrag, ab dem Datum, an dem hätte bezahlt sein müssen, wobei ein Teil eines Monats als ein ganzer Monat gerechnet wird.

3. Wenn der Auftraggeber im Sinne des Absatzes 4 dieses Artikels in Verzug geraten ist, schuldet der Auftraggeber auch die außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassogebühren, unbeschadet zwingender Rechtsvorschriften. Diese Gebühren betragen 15% über die offenstehende Hauptsumme, mit einem Mindestbetrag in Höhe von € 40,-. Wenn der Auftraggeber eine Privatperson ist, die nicht während der Ausübung eines Berufes oder Betriebes handelt, werden die außergerichtlichen Inkassogebühren gemäß dem Beschluss Vergütung für außergerichtliche Inkassogebühren berechnet werden.

Artikel 14 Geistige Eigentumsrechte

1. Die zur Erfüllung des Vertrags benutzten Zeichnungen, Modelle, fotografische Aufnahmen, Muster, Modelle, Entwürfe, Logogramme, Materialien und/oder Vorbilder, werden und/oder bleiben jederzeit (geistiges) Eigentum von Parastone BV.

2. Die in diesem Artikel bezeichneten Sachen dürfen ohne vorherige Zustimmung von Parastone BV weder benutzt werden, vervielfältigt werden, zur Ansicht gegeben werden, Dritten zur Verfügung gestellt werden und/oder veröffentlicht werden. Noch dürfen Dritten über diese Sachen Mitteilungen gemacht werden.

3. Die in Absatz 1 bezeichneten Sachen müssen vom Auftraggeber nach der ersten Aufforderung sofort an Parastone BV zurückgeschickt werden.

4. Auch wenn dem Auftraggeber für die in Artikel 1 erwähnten Sachen Kosten in Rechnung gestellt wurden, gilt dieser Artikel ungeschmälert.

5. Dieser Artikel gilt nicht für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sachen.

Artikel 15 Vorbehaltseigentum

1. Alle gelieferten und noch zu liefernden Sachen bleiben ausschließlich Eigentum von Parastone BV, bis alle Forderungen, die Parastone BV an den Auftraggeber hat oder haben wird, dies umfasst auf jeden Fall die Forderungen, die in den Artikeln 7 Absatz 10 und 14 Absatz 4 und 5 dieser allgemeinen Bedingungen und/oder in Paragraf 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs genannt werden, vollständig bezahlt sind.

2. So lange das Eigentum der Sachen noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, darf dieser die Sachen nicht verpfänden oder Dritten irgendein anderes Recht darauf gewähren, außer innerhalb der normalen Ausübung seines Betriebes. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach der ersten Aufforderung von Parastone BV, an der Begründung eines Pfandrechts an der Forderung, die der Auftraggeber aufgrund von Weiterlieferung der Sachen an seine Abnehmer hat oder haben wird, Mithilfe zu leisten.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sachen, die unter Vorbehaltseigentum abgeliefert sind, mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Parastone BV zu verwahren.

4. Parastone BV ist berechtigt, die Sachen, die unter Vorbehaltseigentum abgeliefert sind und sich noch beim Auftraggeber befinden, zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist oder sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder droht, sich künftig zu befinden. Der Auftraggeber wird Parastone BV jederzeit freien Zutritt zu seinem Gelände und/oder Gebäuden gewähren zur Ausübung der Rechte von Parastone BV.

5. Die vorstehend unter Absatz 1 bis einschließlich 4 genannten Bestimmungen lassen die

sonstigen Parastone BV zustehenden Rechte unberührt.

6. Dem Auftraggeber steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

7. Parastone BV bleibt jederzeit Eigentümer der Sachen, die zur Ansicht oder in Konsignation geliefert sind und der Modelle, Muster, Vorbilder und/oder anderer Angaben im Sinne des Artikels 3 Absatz 6.

Artikel 16 Anwendbares Recht

Auf alle Angebote, Verträge und die diesbezügliche Erfüllung, auf die sich diese allgemeinen Bedingungen beziehen, findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung. Ferner ist ausschließlich das Gericht 's-Hertogenbosch zuständig, sich mit Streitigkeiten zu befassen, die sich aus dem Vertrag im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 ergeben, dabei ist auch inbegriffen, wenn eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht erfüllt.

Wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist, die nicht während der Ausübung eines Berufes oder Betriebes handelt, wird das zuständige Gericht anhand der Vorschriften der niederländischen Zivilprozessordnung bestimmt.